



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

Über die
BA-Geschäftsstelle Mitte
An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
--02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Benoit Blaser
Tal 13
80331 München

Neue Naturdenkmäler

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04511 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2022

Aktenzeichen: 0262-5.1-2022-18432-5

Sehr geehrter Herr Blaser,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag bittet der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 um Prüfung, ob die folgenden Bäume

- Bergahorn an der Nord-West-Ecke der Kirche St. Paul,
- ahornblättrige Platane in der Hermann-Lingg-Straße 13, und
- zwei Robinien in der Lessing-/Ecke Pettenkoferstraße

zu Naturdenkmäler ernannt werden können und, soweit die Bäume geeignet sind, um terminliche Einbindung in das Inschutznahmeverfahren.

In der Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, dass es im Stadtbezirk 02 nur vier Naturdenkmäler gibt. Mit der Ausweisung der Bäume als Naturdenkmäler und Beschilderung wird die Hoffnung verbunden, bei Passant*innen Aufmerksamkeit zu wecken und gleichzeitig die Wertschätzung von Bäumen und deren Bedeutung für Umwelt und Klima in dem

grünflächenarmen Stadtbezirk zu fördern. Der Bezirksausschuss befürwortet, wenn im Stadtbezirk noch weitere Bäume oder Baumgruppen als Naturdenkmäler ausgewiesen werden.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In die Naturdenkmalverordnung können nur Einzelschöpfungen der Natur aufgenommen werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Naturdenkmäler zeichnen sich durch Ihre Objektivität, aufgrund derer sie sich aus der umgebenden Landschaft abheben und abgrenzen lassen, aus. Der naturdenkmalwürdige Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art herausgehobene Bedeutung und somit besondere Eigenschaften haben. Diese Besonderheit kann sich im Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform zeigen. Das Gesetz und die Rechtsprechung legen hier strenge Maßstäbe an die Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, kommen als Naturdenkmal nicht in Frage.

Neben der beschriebenen Schutzwürdigkeit der Einzelschöpfungen spielt bei der Ausweisung als Naturdenkmal stets auch die Schutzbedürftigkeit eine zentrale Rolle. Ist das Objekt beispielsweise bereits anderweitig ausreichend gesichert, ist die Schutzbedürftigkeit zumindest kritisch zu hinterfragen und oft auch nicht gegeben.

Darüber hinaus steht die Entscheidung über Schutzbedürfnis und Schutzgewährung prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die auch Gegeninteressen, z. B. der Eigentümer*innen oder sonstigen Betroffenen (z. B. Baurecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungsrisiken), mit einbeziehen muss.

Die in Rede stehenden Bäume sind derzeit bereits durch die Baumschutzverordnung geschützt. Eine Aussage darüber, ob die genannten Bäume darüber hinaus grundsätzlich auch die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturdenkmal erfüllen, trifft der Kontrollmeister der Unteren Naturschutzbehörde nach einer ersten Inaugenscheinnahme. Er wird daher die Bäume zeitnah begutachten und sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Wird die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Bäume bestätigt, werden wir diese Bäume zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung vormerken

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die sehr arbeits- und zeitintensive Novellierung der Naturdenkmalverordnung aus Kapazitätsgründen und wegen anderer vordringlichen Inschutznahmeverfahren frühestens 2027 wieder in Angriff genommen werden kann. Im Zuge der Vorarbeiten zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung werden die Bäume nochmal im belaubten und im unbelaubten Zustand begutachtet und hinsichtlich ihres Versorgungszustandes, eventueller Schäden oder Beeinträchtigungen auf ihre konkrete Naturdenkmalswürdigkeit hin geprüft.

In Vorbereitung des Novellierungsverfahrens werden wir u.a. auch wieder die Bezirksausschüsse bitten, geeignete Bäume für die Aufnahme in die Naturdenkmalliste vorzuschlagen. Darüber hinaus werden die Bezirksausschüsse im gesetzlich vorgeschriebenen formellen Inschutznahmeverfahren nach §9 Abs. 2 und 3 der Bezirksausschuss-Satzung (Ziffer 10 des Katalogs bzgl. des Referates für Klima- und Umweltschutz) neben den betroffenen Grundeigentümer*innen, sonstigen Berechtigten und

beteiligten Stellen angehört. Weiterhin ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen und der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten öffentlich auszulegen. Die von Ihnen geforderte Einbindung in das Verfahren ist daher gewährleistet. Nach Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich, um die in Frage kommenden Bäume als Naturdenkmale auszuweisen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter*innen des Sachgebiets RKU-III-3 (Telefon-Nr 089 / 233 27279) oder via E-Mail unter naturschutz.rku@muenchen.de wenden.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04511 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
stellv. Referent